

Beschäftigung von Saisonarbeitskräften

Wenn Sie schon seit einigen Jahren dieselbe ausländische Saisonarbeitskraft in Ihrem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. in Ihrem Gastgewerbe- oder Beherbergungsbetrieb beschäftigen, so handelt es sich wahrscheinlich um eine Saison-Stammarbeitskraft, für die das Ausländerbeschäftigungsgesetz nun eine Saisonbewilligung im jeweiligen Saisonkontingent (Sommerfremdenverkehr, Winterfremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft) garantiert.

Wann können Sie mit einer Saisonbewilligung rechnen?

Wenn der von Ihnen beantragte Saisonier in den letzten fünf Jahren jährlich wenigstens vier Monate entweder im Tourismus oder in der Landwirtschaft beschäftigt war. Das Beschäftigungsverhältnis muss nicht unbedingt zu Ihrem Unternehmen bestanden haben.

Antragsformular

Am Antragsformular für die Saisonbewilligung bzw. für die Sicherungsbescheinigung „Stammarbeitskraft“ ankreuzen, wenn der Saisonier Staatsangehöriger Rumäniens, Bulgariens oder eines Drittlandes ist UND Sie auf Grund der vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisse wissen oder annehmen, dass es sich um einen Stammsaisonier handelt.

Registrierung

Saison-Stammarbeitskräfte müssen als solche registriert werden. Die Registrierung kann gegen eine Antrags- und Ausstellungsgebühr (€ 14,30 und € 6,50) in der Zeit vom 1. Mai 2011 bis 30. April 2012 an jeder regionalen Geschäftsstelle des AMS erfolgen und erfordert die persönliche Anwesenheit des Saisoniers mit einem gültigen Reisedokument. Über die Registrierung wird eine Bestätigung ausgestellt. Ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin nicht als Stammkraft zu beurteilen, z.B. weil keine Saisonbewilligung oder keine

Anmeldung zur Sozialversicherung vorlag, ergeht ein abschlägiger Bescheid und es wird nur die Antragsgebühr in der Höhe von € 14,30 berechnet.

Vorteile

Wer eine Saison-Stammarbeitskraft beschäftigen will, muss keinen Vermittlungsauftrag für den Arbeitsplatz erteilen, d.h. die Frage nach der alternativen Einstellung einer Ersatzkraft, erübrigt sich. Außerdem ist ein freier Kontingentplatz garantiert. Bitte beachten Sie aber, dass die Saison-Stammarbeitskraft nicht im Gastgewerbe eingesetzt werden darf, wenn sie Stammarbeitnehmer/in in der Land- oder Forstwirtschaft ist – und vice versa.

Nach der Öffnung des Arbeitsmarktes für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn mit 1. Mai 2011, stehen für Saisonarbeitskräfte aus Drittländern weniger Kontingentplätze als bisher zur Verfügung. Wir bitten Sie, diesen Umstand bei der Auswahl Ihres Personals zu berücksichtigen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Geschäftsstelle.